



Staatliches Bauamt Ansbach
Postfach 20 61 • 91514 Ansbach

Ingenieurbüro Heller
Schernberg 30

91567 Herrieden
Per Mail

Ihr Zeichen,
Ihre Nachricht vom
E-Mail vom 21.05.2025

Unser Zeichen
Sxxxx-4622

Bearbeiter/-in
Stefan Hahn
Abteilung S2

Tel. 0981 8905-1213
stefan.hahn@stbaan.bayern.de
www.stbaan.bayern.de

Ansbach,
25.06.2025

**Vollzug des Baugesetzbuches;
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gem. BauGB für die 5. Änderung
des Bebauungsplanes „Industriegebiet West I“ mit integriertem Grünord-
nungsplan und Umweltbericht der Stadt Feuchtwangen, Landkreis Ansbach**

Sehr geehrte Damen und Herren,

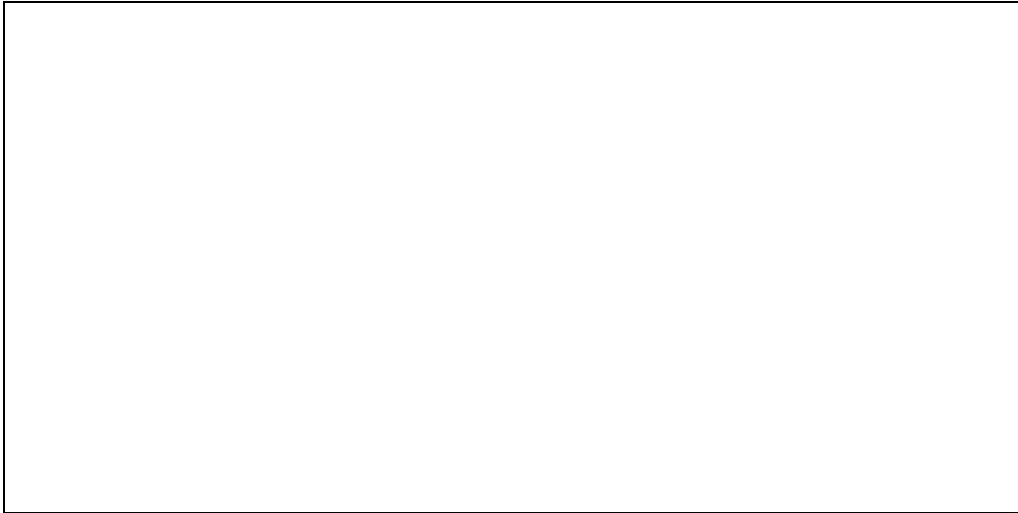
das Staatliche Bauamt Ansbach nimmt zu der o. g. Bauleitplanung als Träger öf-
fentlicher Belange wie folgt Stellung:

1.	<input type="checkbox"/> Flächennutzungsplan	<input type="checkbox"/> mit Landschaftsplan
	<input checked="" type="checkbox"/> Bebauungsplan für das Gebiet „IG West I“ - 5. Änderung und Ergänzung -	
	<input checked="" type="checkbox"/> mit Grünordnungsplan dient der Deckung dringenden Wohnbedarfs? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
	<input type="checkbox"/> Satzung über den Vorhaben- und Erschließungsplan	
	<input type="checkbox"/> Sonstige Satzung	
	<input checked="" type="checkbox"/> Frist für die Stellungnahme 27.06.2025 (§ 4 BauGB)	
	<input type="checkbox"/> Frist: 1 Monat (§ 2 Abs. 4 BauGB-MaßnahmenG)	

2. Träger öffentlicher Belange

Straßenbauverwaltung: Staatliches Bauamt Ansbach Amtssitz Würzburger Landstraße 22 91522 Ansbach

2.1	<input type="checkbox"/> Keine Äußerung
2.2	<input type="checkbox"/> Ziele der Raumordnung und Landesplanung, die eine Anpassungspflicht nach § 1 Abs. 4 BauGB auslösen.
2.3	<input type="checkbox"/> Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den o. g. Plan berühren können, mit Angabe des Sachstandes.
2.4	<input type="checkbox"/> Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelung, die im Regelfall in der Abwägung nicht überwunden werden können (z. B. Landschafts- oder Wasserschutzgebietsverordnungen)
	<input checked="" type="checkbox"/> Rechtsgrundlagen Bayer. Straßen- und Wegegesetz
	<input type="checkbox"/> Möglichkeiten der Überwindung (z. B. Ausnahmen oder Befreiungen)
2.5	<input checked="" type="checkbox"/> Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage <ol style="list-style-type: none">1. Dem Straßengrundstück darf kein Wasser zugeleitet werden.2. Auf die von der Straße ausgehenden Emissionen wird hingewiesen. Eventuell erforderliche Lärmschutzmaßnahmen werden nicht vom Baulastträger der Bundes-, Staats- bzw. Kreisstraße übernommen (Verkehrslärmschutzverordnung).3. Die Detailplanung des Anschlusses zur Erschließung sind mit der Stadt Feuchtwangen, der Polizei, der Straßenverkehrsbehörde und dem Staatlichen Bauamt Ansbach abzusprechen. Die Beteiligten sind rechtzeitig in die Planung einzubinden.4. Das Sichtdreieck vom Grundstück mit der Flur-Nr. 1483 auf die AN64 darf durch die Maßnahmen (Bepflanzung / Einfriedung) nicht beeinträchtigt werden.



Um Übermittlung einer Kopie der Abwägung der o. g. Punkte sowie einer Kopie des rechtsgültigen Bebauungsplanes (Satzung mit Plan) wird gebeten. Die Unterlagen können auch digital als pdf an poststelle@stbaan.bayern.de übermittelt werden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. *Stefan Hahn*

Stefan Hahn
TAM